

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 15 (1907)

Heft: 2

Artikel: Ausweisschriften im Krankenpflege-Beruf

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545367>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unsern Schlußfolgerungen nicht das Geringste zurücknehmen und werden auch in Zukunft und so lange vor der sogen. Krankenpflege-Lehranstalt im Kurhaus Wartheim warnen, bis uns der sichere Nachweis erbracht worden ist, daß dort nicht mehr durch lächerlich kurze

und übertrieben teure Kurse und Extrakurse der „Pflüscherei in der Krankenpflege“ Vor-schub geleistet wird. Wir halten es für unsere Pflicht, im Interesse der seriösen und gewissenhaften Krankenpflege gegen solche Konkurrenz-auswüchse aufzutreten.

Ausweischriften im Krankenpflege-Beruf.

Wir sind letzthin von einem Krankenwärter, der schon seit mehreren Jahren im Anschluß an die Stellenvermittlung Bern des Roten Kreuzes Privatpflegen ausübt, darauf hingewiesen worden, daß nicht selten dem Pflegepersonal in auswärtigen Pflegen von längerer Dauer Schwierigkeiten erwachsen, wenn es seine Ausweischriften nicht sogleich bei der Polizei deponiere.

Der betreffende Wärter hat seine Schriften in Bern eingelegt, wo auch seine Familie wohnt. Sein Beruf bringt es aber mit sich, daß er mehrere Male im Jahr manchmal für längere Zeit auswärtige Pflegen, auch außerhalb des Kantons, übernehmen muß. Hat er nun die Pflicht, jedesmal, wenn er eine Pflege außerhalb seines eigentlichen Wohnsitzes antritt, seine Schriften in Bern zurückzuziehen, und am neuen Wohnort zu hinterlegen? Zweifellos nein. Einmal weiß er ja anfänglich meist gar nicht, wie lange er dort bleibt, dann würde durch den Rückzug der Papiere in Bern seine Familie, die dort dauernd wohnt, schriftlos und schließlich kann ihm nicht zugemutet werden, so häufig im Jahr die nicht unbedeutenden Gebühren bei der Niederlage der Schriften zu bezahlen. (In Bern für einen Kantonsfremden Fr. 8.)

Unsere Erkundigungen bei der Polizei über diesen Gegenstand haben nun ergeben, daß für solche Fälle die Polizeibehörden der größeren schweizerischen Gemeinden unter sich ein be-

sonderes Ausweisformular vereinbart haben, das von der Polizei desjenigen Ortes ausgestellt wird, wo der ständige Wohnsitz ist, und also auch die Ausweischriften sich befinden. Auf Grund einer solchen Bescheinigung wird ein Aufenthalt von bestimmter, längerer Dauer gestattet, ohne Deposition der Papiere. Diese Bescheinigung lautet:

Die städtische Polizeidirektion von Bern

bezeugt hiermit, daß

.....
in hiesiger Stadtgemeinde niedergelassen ist und als Ausweischriften deponiert hat:.....

.....
Diese Bescheinigung wird zu Händen de.....
..... ausgestellt zum Zwecke
..... auswärtigen Aufenthaltes in.....
und ist gültig bis.....

Bern, den..... 190.....

Städtische Polizeidirektion,

Der Chef der IV. Abteilung:

Für eine solche Bescheinigung samt Stempel ist in Bern 90 Ct. zu bezahlen.

Es brauchen also Krankenpflegepersonen, die in auswärtigen Pflegen von der Polizei zur Schriftendeposition angehalten werden, sich nur an die Polizeibehörde, die ihre Papiere in Verwahrung hat, zu wenden und von ihr eine solche Bescheinigung zu verlangen unter Angabe der voraussichtlichen Dauer ihres Aufenthaltes.